

Metallarbeiter-Zeitung

Wochenblatt des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes

Erscheint wöchentlich am Samstag.
Preis vierteljährlich 1 Mark.
Eingetragen in die Reichspost-Zeitungsliste.

Für den Inhalt verantwortlich: Joh. Scherm.
Schriftleitung und Verlagsstelle: Stuttgart, Abtestraße 16 b II.
Fernsprecher: Nr. 8900.

Abonnementgebühren für die sechsgepalte Kolonelle:
Arbeitsvermittlung 1 Mark, andere Anzeigen 2 Mark.
Geschäftsanzeigen finden keine Aufnahme.

Die Altersgrenze für Altersrentner

Von G. Mollenhuth.

Der Reichstag wird in seiner Dezembertagung darüber zu beschließen haben, ob die Altersgrenze für die Altersrente herabgesetzt oder auf 70 Jahre belassen werden soll. Der Artikel 84 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung lautet: „Der Bundesrat hat im Jahre 1915 dem Reichstag die gesetzlichen Vorschriften über die Altersgrenze zur erneuten Beschlußfassung vorzulegen.“ Der Streit um die Altersgrenze ist so alt wie das Gesetz. Als das Alters- und Invalidenversicherungsgesetz im Jahre 1888 geschaffen wurde, beantragten unsere Genossen, als Altersgrenze das 60. Lebensjahr festzusetzen, da unsere Genossen annahmen, die Altersgrenze werde die Regel sein, während die Invalidenrente nur in relativ wenigen Fällen ausbezahlt werden würde. Tatsächlich ist es anders gekommen. 1914 liefen 1 048 993 Invaliden- und Krankenrenten und nur 84 015 Altersrenten. Würde man die Altersgrenze auf 60 Jahre festgesetzt haben, so würde die Zahl der Altersrenten höchstens nicht ganz 600 000 betragen, also immer noch weit zurückbleiben hinter der Zahl der Invalidenrenten. Längere Zeit legten wir das Hauptgewicht auf Anerkennung der Berufsinvalidität und Herabsetzung der Invaliditätsgrenze. Als im Jahre 1904 die Regierung die bekannten Vereinskommmissionen ins Reich sandte und vielen Invaliden die Invalidenrente entzogen wurde, gewann jedoch die Frage der Herabsetzung der Altersgrenze wieder an Bedeutung. Oft hat man die selbständigen Entscheidungen getroffen und zum Beispiel „festgestellt“, daß ein blinder Nachtwächter und eine an beiden Beinen gelähmte Frau noch nicht invalid sind, weil sie noch mehr als ein Drittel von dem verdienen, was gleichartige Arbeiter verdienen. Ob ein Arbeiter invalid ist, hängt vielfach völlig von der subjektiven Auffassung der Ärzte und der Richter ab. Die Invalidität kann bestritten werden, das Alter ist aber jederzeit nachweisbar.

Ende der neunziger Jahre forderte auch der Führer des Bundes der Landwirte nicht eine Herabsetzung der Altersgrenze. Inzwischen sind in anderen Staaten Altersversicherungen geschaffen. In keinem dieser Staaten ist man über die Altersgrenze von 70 Jahren hinausgegangen; wohl aber sind Ungarn, Frankreich, Belgien, Dänemark, Rumänien und Italien darunter geblieben. Letzgenannter Staat gibt an 55jährige Frauen und 60jährige Männer Altersrente.

Bei der Beratung der Reichsversicherungsordnung tauchte die Frage wieder auf. Im Jahre 1907 beantragten sowohl die Konservativen als die Freikonservativen im Reichstag die Herabsetzung der Altersgrenze auf das 65. Lebensjahr. Auch in der Vorlage der Regierung über die Versicherung der Privatangestellten wurde das 65. Lebensjahr zur Erlangung der Rente gesetzt. Da Privatangestellte mit weniger als 2000 M Gehalt sowohl in der Angestelltenversicherung als auch auf Grund der Reichsversicherungsordnung versichert sind, ist es ein unhaltbarer Zustand, dem einen Teil die Altersrente erst fünf Jahre später zu bewilligen wie dem andern; zumal man bei der Bemessung der Angestelltenrente den Bezug der Alters- oder Invalidenrente in Rechnung setzte. Wir beantragten deshalb, um beide Gesetze in Übereinstimmung zu bringen, die Herabsetzung der Altersgrenze auf das 65. Lebensjahr. Die Regierung verhielt sich ablehnend, und alle Abgeordneten aus den konservativen Parteien, die 1907 die Herabsetzung der Altersgrenze beantragt hatten, stimmten, bis auf zwei, gegen den Antrag, obgleich dieser doch nur ihre Anträge verwickeln wollte.

Die Einwendung der Regierung war finanzieller Natur. Die Regierungsvorrede behauptete, das Reich könne den nötigen Reichszuschuß nicht aufbringen und die Versicherungsträger könnten allein die Mehrbelastung nicht tragen. Man rechnete damals heraus, daß die Herabsetzung der Altersgrenze auf das 65. Lebensjahr 176 655 neue Altersrentner bringen würde, wofür das Reich 8 832 750 M und die Versicherungsträger 19 988 513 M aufzubringen hätten. Die Versicherungsträger können jedoch die Ausgabe recht wohl tragen. Wenn man die Beiträge der Beitragsverböpfung voll für die Witwen und Waisen und die Kinder der Invaliden abzieht, dann ist im Jahre 1912 ein Ueberschuß von 104,6 Millionen Mark und 1913 ein solcher von 111,2 Millionen Mark verblieben. Ein solcher Ueberschuß gestattet sicherlich noch eine Ausgabe von rund 20 Millionen Mark.

Wenn man jetzt die durch den Krieg entstandene veränderte Lage der Versicherungsträger gegen die Herabsetzung der Altersgrenze ausprobiert, so muß die Frage gestellt werden, ob hierfür nicht andere Mittel in Anspruch genommen werden müssen? Die Leute im Alter von 65 bis 70 Jahren darf man jedenfalls für den Krieg und die durch diesen herbeigeführte Verschlechterung der Geschäftslage nicht büßen lassen. Tatsache ist ja, daß im ersten Kriegsjahr, von August 1914 bis 31. Juli 1915, von den Versicherungsanstalten 59 567 570 M weniger an Beiträgen eingenommen worden sind als im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Ferner bringt der Krieg eine erhebliche Belastungssteigerung der Versicherung mit sich. Das tritt zunächst bei der Hinterbliebenenversicherung hervor. Speziell die Ausgaben für Witwengeld und Waisenrente sind erheblich gestiegen. Hierzu wird in Zukunft eine starke Zunahme der Invalidenrente kommen. Deshalb ist die Frage berechtigt, ob nicht die Lasten, die aus dem Kriege entstehen, ganz vom Reiche zu tragen sind? Durch den Krieg gehen nicht nur die Beitragseinnahmen zurück, auch das Rentenanspruchrecht steigt.

Militärdienstwochen gelten als Beitragswochen. Für jede Militärdienstwoche hat der Invalide einen Steigerungsfuß von 6 % zu beanspruchen. Nach § 40 des Invalidenversicherungsgesetzes hatte das Reich diesen Anteil der Rente zu tragen; durch die Reichsversicherungsordnung wurde diese Belastung des Reiches jedoch auf die Versicherungsträger abgewälzt. Man erklärte, es handle sich ja nur um unbedeutende Summen, die zum Teil dadurch wieder ausgeglichen würden, daß die Post durch die Auszahlung der Hinterbliebenenrenten beträchtlich mehr belastet werde. Freilich waren damals die Summen noch unbedeutend; 1911 beliefen sie sich zusammen auf 349 712 M. Das war darauf zurückzuführen, daß mehr als fünf

Sechstel der Invaliden vor 1891 ihre aktive Militärzeit abgedient hatten. Sie kam also bei der Rentenberechnung nicht mehr in Betracht. Die bei jenen Renten nachgerechneten Militärdienstwochen waren in der Regel nur zwei sechswochentliche Übungen. Jetzt sind aber Millionen Versicherte seit länger als einem Jahre zum Kriegsdienst einberufen. Wenn die Invaliden aus den Leuten bestehen, die diesen Krieg mitgemacht haben, dann wird die jährliche Mehrbelastung der Versicherungsträger infolge der Anrechnung der Dienstwochen 12 Millionen Mark übersteigen. Daher ist es durchaus angebracht, die Bestimmungen des § 40 des Invalidenversicherungsgesetzes in die Reichsversicherungsordnung aufzunehmen. Denn es ist nicht einzusehen, weshalb ein Teil der Kriegslasten von den 16,5 Millionen Versicherten und deren Arbeitgebern allein getragen werden soll!

Werden die besonderen Kriegslasten auf die Versicherung abgewälzt, dann ist ein segensreich wirkender Ausbau gehindert. Der Krieg soll und darf aber kein Hindernis für den Ausbau der Versicherung werden. Gerade viele Zweige der Wirtschaft, wie zum Beispiel die Seuchenbekämpfung und die mediko-mechanische Behandlung werden in erhöhtem Maße in Anspruch genommen werden. Auch der Ausbau der Hinterbliebenenversicherung darf nicht gehindert werden. Viele durch den Krieg herbeigeführte Ausgaben sind nur vorübergehender Natur. Die Ausgaben für Witwengeld werden wenige Monate nach dem Kriege auf ihren normalen Stand zurückfallen. In 15 Jahren nach dem Kriege sind auch wieder die Renten der Kriegswaisen aus dem Ausgabebetrag verschwunden. Länger nachwirken werden nur die Invaliden- und Witwenrenten. Alles das kann aber kein Grund sein, die Herabsetzung der Altersgrenze zu unterlassen. In den hohen Lebensaltern nimmt die Invalidität rapid zu. Von den 608 169, denen in den fünf Jahren von 1909 bis 1913 Invalidenrente bewilligt wurden, waren 308 104, also 50,6 vom Hundert, über 60 Jahre alt. In den meisten Fällen dürften die Arbeiter, die das Alter von 65 Jahren erreicht haben, bereits Halbinvaliden sein. Dem Privatangestellten wird, wenn er in seinem Beruf nicht mehr die Hälfte der Durchschnittsleistungen zu erreichen vermag, Mithelgebegeben; die Leistungsfähigkeit des Arbeiters muß auf weniger als ein Drittel gesunken sein, bevor er Anspruch auf Invalidenrente erheben kann. Durch die Herabsetzung der Altersgrenze wäre wenigstens ein Uebergang geschaffen. Wenn mit zunehmendem Alter und sinkender Arbeitsfähigkeit dem alten Arbeiter eine Rente gewährt wird, dann werden viele Arbeiter vor völliger Invalidität geschützt.

Den größten Nutzen dürfte die Landwirtschaft von einer Herabsetzung der Altersgrenze haben. Während von den über 16 Jahre alten Arbeitern 1907 nur 39,6 vom Hundert Landarbeiter waren, ist es in den hohen Lebensaltern genau umgekehrt. Von den Arbeitern im Alter von 60 bis 70 Jahren waren zum Beispiel 61,7 vom Hundert als Landarbeiter beschäftigt und nur 38,3 vom Hundert als Arbeiter in der Industrie, im Gewerbe, Handel und Verkehr tätig.

Vor einigen Wochen ging eine Notiz durch die Presse, in der gemeldet wurde, die Regierung werde selbst die Herabsetzung der Altersgrenze beantragen, dann folgte eine Notiz, in der das Gegenteil behauptet wurde. Das letztere ist leider das Wahrscheinlichere. Gedenkt die Regierung von der Herabsetzung der Altersgrenze abzusehen, so wird ihr Bericht wahrheitsgemäß begleitet sein von einer Denkschrift, in der durch allerlei Zahlenangaben nachzuweisen versucht wird, daß die Versicherung sicherlich bankrott machen müßte, sobald 20 Millionen Mark mehr an alte Leute ausgegeben würden. Solche Rechnungen sind bekanntlich recht beliebt. Schon 1889, also bevor die Versicherung in Kraft trat, wurde nachgewiesen, daß sie nur zu halten sei, wenn die Beiträge annähernd verdoppelt würden. Gesetze dies, dann sei Aussicht vorhanden, in 90 Jahren, also bis zum Jahre 1981, ein Vermögen von 2 000 Millionen Mark anzusammeln. Die Beitragsverböpfung ist nicht erfolgt, trotzdem war am Schlusse des Jahres 1913 bereits ein Vermögen von 2 105 491 550 M angehäuft. Aber selbst wenn der Vermögensstand nicht so günstig wäre, dürfte die Frage, ob man den alten Leuten eine Rente gewähren soll, nicht der Entscheidung des Staates überlassen bleiben. Viel angebrachter wäre es, durch eine Umfrage bei den Unternehmern festzustellen, wo noch Leute im Alter von 65 Jahren in Arbeit genommen werden. Schon unter den Reichs-, Staats- und Gemeindebetrieben würde man viele finden, die erklären: „So alte Leute stellen wir überhaupt nicht ein!“ Da man Leute, die länger als ein halbes Jahrhundert gearbeitet haben, nicht als Bettler auf die Landstraße treiben kann, so bleibt nur der Ausweg, daß man ihnen Renten zahlt und den Arbeitern ermöglicht, sich den verbliebenen Rest an Arbeitskraft möglichst so lange zu erhalten, wie die Natur zuläßt.

Die Lohnverhältnisse der Kölner Metallarbeiter während des Krieges

Beim Ausbruch des Krieges hat das Kölner Industrielieben ein trübseliges Bild. Festung, größter Waffenplatz des Westens, fortwährende Mobilmachung der gedienten Leute bis zum 45. Jahre sowie verschiedene sonstige Umstände mögen die Kopflosgkeit der hiesigen Unternehmer noch mehr gesteigert haben als die anderer Orte. Planlos wurden die Betriebe geschlossen und so die Zahl der Arbeitslosen vermehrt.

Um die Arbeitsvermittlung zu zentralisieren und neue Arbeitsmöglichkeiten zu schaffen, wurde anfangs August 1914 in Verbindung mit dem städtischen Arbeitsnachweis unter Leitung des früheren Bürgermeisters Dr. Fuchs eine Kriegsarbeitzentrale gegründet. Wie gemaltig groß die Zahl der Arbeitslosen in Köln war, geht daraus hervor, daß sich im Monat August allein bei dieser Zentrale 32 130 Arbeitsuchende meldeten. Dabei muß berücksichtigt werden, daß bei den Kölner Festungswerken außer den vielen Soldaten auch gegen 20 000 Arbeiter und auch schon Hunderte an den Festungswerken Belgiens beschäftigt wurden. In unserem Verband stieg die Zahl

der Arbeitslosen von 185 bei Ausbruch des Krieges auf 411 am 12. September.

Rach und nach änderten sich die wirtschaftlichen Verhältnisse, alles packte sich immer mehr dem Kriegszustand an. In der Metallindustrie zeigte sich der Umschwung im Oktober, als es fast in allen Betrieben Kriegsarbeit gab. Es wurden hergestellt: Lazarettzüge, Waggons, Feldbahnen, Autos, Schlitzen, Flugzeuge, Jagdmaschinen, Granaten, Minen, Zünder, Fliegerpfeile, Zuspelzen, Stachelbraut, Kachel, Betten usw. Fast in allen Betrieben setzte sofort eine starke Ueberstunden- und Nachtschichtarbeit ein, und, was man nicht erwarbt hätte — mehrere Unternehmer glaubten, mit einem Federstich die Zuschläge für Ueberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit, die im Jahre 1912 erzwungen wurden, beseitigen zu können. Leider ließen sich diesen Handreich auch eine große Zahl Arbeiter gefallen. In der Regel erhielten wir erst durch Zufall Kenntnis von den Maßnahmen in den einzelnen Betrieben. Unsere Bemühungen, die Zuschläge wieder einzuführen, hatten bei nachstehenden Firmen Erfolg: Maschinenbauanstalt Gumboldt, Becklin-Anhaltische Maschinenbauanstalt (Abteilung Gießerei), Automobilwerk Pramus, Armaturenfabrik Rosblech, Krähler & Co., Dorandt, A.-G. Welterwerke, Elektro-Stahlrohrfabrik, Rheinische Waggmaschinenfabrik. Bei einigen kleineren Betrieben gelang es uns nicht, die Vereinbarungen von 1912 wieder durchzuführen. Ebenso scheiterte ein Versuch, die Zuschläge einzuführen, bei verschiedenen Firmen, die 1912 mit dem Bemerken abgelehnt hatten: „Sie ließen keine Ueberstunden machen,“ die aber nun Tag und Nacht arbeiten ließen. Im Jahre 1912 konnten wir sie nicht zwingen, da die Organisation zu schwach war, unter der Hera des „Burgfriedens“ dachten die Firmen auch nicht daran, etwas einzuführen, was allgemein gezahlt werden mußte. Wie toll die Ueberstundenwirtschaft war, geht daraus hervor, daß in einzelnen Betrieben Woche für Woche 85 bis 90 Stunden gearbeitet wurde. In anderen Betrieben schaffte man 24, 36, ja sogar 48 Stunden hintereinander ohne längere Pause. Frauen und Mädchen wurden eingestellt. In Holland und in der Schweiz suchte man Arbeiter. Mitte Januar warteten wir öffentlich vor diesen Arbeitsverfahren, die über kurz oder lang zum Zusammenbruch führen mußten, und ersuchten die Militärbehörden und Gewerbeinspektionen, eingzugreifen, um einmal eine Aussprache zwischen den Vertretern der Unternehmer und den Arbeiterorganisationen herbeizuführen. Über nichts rührte sich.

Als die Lebensmittellieferung immer schärfere Formen annahm und nur die Verdienste der Arbeiter in einzelnen Sonderberufen stiegen, versuchten wir durch persönliche Fragebogen die Lohnverhältnisse in den verschiedensten Betrieben festzustellen und Verdiensterhöhungen für alle Arbeiter zu erreichen. In der Waggmaschinenfabrik von der Jppen & Charlier, in der Gasmotorenfabrik Deub, bei Kunt & Schmitz, Werner Geub und einigen kleineren Betrieben gelang es, dagegen kam die große Mehrzahl der Betriebe unserer Verlangen nicht nach. Anfangs April machten wir deshalb durch eine längere Eingabe an das hiesige königliche Gouvernement auf die Verhältnisse in der Kölner Metallindustrie aufmerksam. Folgende Fragen wurden in der Eingabe behandelt: Die Freizügigkeit der Arbeiter, Verdiensterhöhungen anstatt Alfordabzüge, die Behandlung der reklamierten Arbeiter, die Beschäftigung und Bezahlung der Frauen und Mädchen, Ueberstunden, Nacht- und Sonntagszuschläge, Beschäftigung der Kriegsgefangenen. Nach einer mündlichen Aussprache wurde dann auch ein Vertreter des hiesigen Metallarbeiterverbandes und des Hirsch-Dunderschen Gewerbevereins vom Gouvernement gehört.

Am 14. Mai erhielten wir vom Gouverneur General v. Seid eine schriftliche Antwort, aus der wir folgendes anführen:

„Es muß hier noch auf eine Erscheinung hingewiesen werden, die leider nicht vereinzelt aufgetreten ist: Die Arbeiter mühen die ihnen anvertrauten Maschinen absichtlich nicht vollständig aus, um ein gewisses Verdienst nicht zu überschreiten. Ja, sogar Vereinbarungen nach dieser Richtung hin sind unter den Arbeitern festgesetzt worden. Ein solches Verhalten steht nicht im Einklang mit der Pflicht jedes einzelnen, an der Verteidigung des Vaterlandes mit allen Kräften sich zu beteiligen. Daß auch in solchen Fällen eine Herabsetzung der Alfordabzüge erfolgt, ist nur zu billigen. ... Hinsichtlich der Entlohnung der Arbeiterinnen steht das Gouvernement auf dem Standpunkt, daß ihnen bei gleicher Leistung die für Arbeiter geltenden Sätze zugewilligt werden müssen. Allerdings wird wohl in den seltensten Fällen eine Arbeiterin dieselbe Leistung erzielen können. Räumliche Hilfsleistungen sind fast unentbehrlich. Das Gouvernement hat seinen Standpunkt an geeigneter Stelle bekanntgegeben und hofft, daß derselbe auch dort, wo es bisher nicht der Fall, Anerkennung findet.“

Die Bezirksleitungen der drei Metallarbeiterverbände hatten mittlerweile für den ganzen 7. Bezirk eine Arbeitsgemeinschaft gebildet und es wurden in der Zukunft alle weiteren Schritte von ihnen gemeinsam unternommen.

Am 23. April wurde dem Arbeitgeberverband die Forderung nach Verdiensterhöhungen unterbreitet, die dieser aber mit der Begründung ablehnte, daß die Alfordverdienste wesentlich gewachsen seien und wo sich bei festen Stundenverhältnissen Lohnverhältnisse gezeigt hätten, wäre durch angemessene Lohnverhöhungen abgeholfen worden. Verhandlungen erwärtigen sich damit.

Von den Organisationen wurden selbstverständlich weitere Bemühungen in den einzelnen Betrieben gemacht, um Verdiensterhöhungen zu erreichen, denn die Behauptungen des Arbeitgeberverbandes trafen nur ganz vereinzelt zu, nicht allgemein, wie er es darzustellen liebte.

Am 14. Juni folgte dann ein Rundschreiben des Gouverneurs v. Seid an die Gewerkschaften und die Unternehmer, das folgenden Wortlaut hatte:

„Die Bedürfnisse der Staatsverwaltung stellen zurzeit außerordentlich hohe Anforderungen an die Industrie. Daß diesen Anforderungen bisher genügt werden konnte, ist der Arbeitsfreudigkeit und Hingabe der Unternehmer und Arbeiter an die nationale Sache in gleichem Maße zu danken, indem beide ihre eigenen Interessen den höheren des Vaterlandes untergeordnet haben. Das hierdurch erwachsene bisherige gute Einvernehmen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern hat zu einer erfreulichen Arbeit für das Vaterland geführt.“

Gelegentlich meines Besuches von Fabriken habe auch ich das gute und friedliche Verhältnis zwischen den Arbeitgebern und -nehmern feststellen können. Dieses gute Verhältnis ist zurückzuführen einerseits auf die beschriebenen, teilweise sogar besonders günstigen Lohnverhältnisse und die Fürsorge der Arbeitgeber für die Familien der im Felde befindlichen Arbeiter, andererseits auf die anerkanntermaßen besten Leistungen, den Fleiß und die Zuverlässigkeit der zurückgebliebenen Arbeiter.

Unter diesen Umständen habe ich bisher keine Bedenken getragen, Versammlungen innerhalb der Arbeiterschaft eines Wertes ohne besondere Genehmigung des Gouvernements allgemein zu gestatten, sofern nur innere Vereins- oder Werksangelegenheiten besprochen und nicht durch Agitation von außerhalb Verunreinigung und Unzufriedenheit in die Arbeiterschaft getragen werden.

Sollten indes Versuche unternommen werden, durch allgemeine Agitation von außen Unruhe und Unzufriedenheit in die an sich zufriedene Arbeiterschaft zu tragen, und sollten dadurch die Interessen des Vaterlandes gefährdet werden, so würde ich mich zu meinem Beharren geäußert haben, alle diese Versammlungen von meiner Genehmigung abhängig zu machen und sie unter Umständen zu untersagen. Dagegen bin ich, wenn an einzelnen Stellen Klagen oder Unzufriedenheiten vorliegen, gerne bereit, dieselben zu prüfen und durch Anhören beider Teile und geeignete Vermittlung zu ihrer Beseitigung mitzuwirken.

Ich weise zum Schluß noch darauf hin, daß nach einer Verfügung des stellvertretenden Generalkommandos des 8. Armeekorps eine Reklamation oder Beurteilung von Gerespflichtigen nur für die bestimmte Firma Gültigkeit hat, und die Arbeitgeber verpflichtet sind, beim Austritt eines solchen Arbeiters aus der betreffenden Firma dem Bezirkskommando oder dem Truppenteil sofort Anzeige zu erstatten, damit solche Arbeiter baldmöglichst wieder einberufen werden können. Diese Bestimmung ist notwendig, um die ungestörte und schnelle Herstellung der Geresleistungen zu gewährleisten. Andererseits ist es als unstatthaft zu bezeichnen, den rekrutierten Arbeitern aus diesem für sie vorliegenden Zwange Lohnnachteile erwachsen zu lassen.

Es wird gebeten, von Vorstehendem den Mitgliedern des Verbandes und der Arbeiterschaft in geeigneter Weise Kenntnis zu geben.

Die Gewerkschaften erblicken darin eine Gefahr für ihr weiteres Wirken und erbaten eine Aussprache mit dem Gouverneur. Diese wurde am 25. Juni geführt und es zeigte sich, daß General v. Helldorf die Bestrebungen der Gewerkschaften durchaus billigte und die Ansicht vertrat: alle Arbeiter müßten in Betracht der Feuerung eine Lohnhöhung erhalten, ganz gleich, was sie verdienen. Für die Arbeiterinnen müßte der Grundsatz gelten: gleiche Arbeit, gleicher Lohn. Sollte der Arbeitgeberverband nicht verhandeln wollen, so sei er gewillt, eine Verhandlungskommission mit einem Gewerberat als Vorsitzenden bilden zu lassen. (Fortsetzung folgt.)

Dürfen Lohnabzüge gemacht werden?

In der Arbeitgeber-Zeitung Nr. 43 vom 24. Oktober 1915 nimmt ein Herr Dr. rer. pol. B. Kiebind zu der Frage „Abzugsberechtigung von Schadenersatz und Strafgeldern“ Stellung. Die Schriftleitung der Arbeitgeber-Zeitung bemerkt dazu, obwohl sie die viel erörterte und wichtige Rechtsfrage bereits eingehend behandelt habe, glaube sie dem Interesse ihrer Leser zu dienen, wenn sie den weiteren Auslassungen Raum gewähre, weil diese unter noch mäßiger scharfer Hervorhebung der Hauptpunkte noch einige weitere, vielleicht nicht unbrauchbare Anregungen enthalten. Diese Auslassungen sind sachlich und reichlich auch für die Arbeiterschaft von Bedeutung. Es wird den Unternehmern empfohlen, sich einer Arbeitsordnung zu bedienen, welche die Lohnneinbehaltung vorsieht und weiter für eine entsprechende Zusammenziehung der Gewerbegebühren Sorge zu tragen, indem sie sich bei den Wahlen energisch beteiligen. Das erstere ist, wenn die Gesetzesbestimmungen richtig verstanden und genau beachtet werden, wie wir an einem Urteil in Nr. 45 der Metallarbeiter-Zeitung zeigen, null und nichtig, wenn der Verdienst des Arbeiters 1500 M — jetzt 2000 M — jährlich nicht übersteigt; ist dies aber der Fall, so ist die Vorziehung der Lohnneinbehaltung in der Arbeitsordnung überflüssig. Das zweite Mittel wird in den allermeisten Fällen nur dann Erfolg haben, wenn neben den Unternehmerbeiträgen auch der Vorzug des Gewerbegebührens dem Arbeiter nicht wohlgeplant ist, sich zum Unternehmer zu sehr hingezogen fühlt und sein Urteil nicht nach den Gesetzesbestimmungen, sondern nach jenen besangenen Anschauungen bildet.

Daß solche Urteile, die mit Gesetz und Rechtsempfinden im schärfsten Widerspruch stehen, schon häufig gegen Arbeiter gestellt worden sind, ist nicht zu bezweifeln. Ich habe schon erlebt, daß der Vorsitzende eines Gewerbegerichts entschieden: Lohnneinbehaltung nach § 273 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist verbotene, deshalb unzulässig. Kurze Zeit darauf entschied derselbe Vorsitzende bei einem ganz gleichgelagerten Falle: Lohnneinbehaltung ist keine Aufrechnung und nach § 273 des Bürgerlichen Gesetzbuchs deshalb zulässig. Im letzteren Falle war der belangte Unternehmer Bürgermeister, was zu dem schroffen Wechsel der Rechtsauffassung des Vorsitzenden, der Dr. jur. und zweiter Bürgermeister war, beigetragen haben mag. Glücklicherweise betrug der Wert des Streitgegenstandes 125 M und war bezugsfähig. Das Landgericht änderte das Urteil dahin ab, daß die 125 M und die Kosten beider Instanzen durch die Beklagte zu tragen seien. Hätte die eingelagerte Summe nur 99 M betragen, so wären die Arbeiter um ihren jenseitigen Lohn gebracht gewesen, weil Verzugsung nur bei einem Streitgegenstand von über 100 M zulässig ist. Koch schloß man es ein anderer Gewerbegerichtsvorsitzender — auch ein rechtsfähiger Richter einer Stadt —, er entschied gemeinsam mit den Urteilsarbeitern: Trotz des Lohnbeschlagnahmegesetzes, trotz des Aufrechnungsgesetzes in § 394 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und trotzdem § 119a der Reichsgewerbeordnung verbietet, wegen widerrechtlicher Auflösung des Arbeitsverhältnisses mehr als ein Viertel des jählichen Lohnes bei den einzelnen Lohnzahlungen einzubehalten, kann der Unternehmer den vollen Wochenlohn nach § 134 der Reichsgewerbeordnung als verfallen betrachten. Letztendlich ist diesem Arbeiter sein voller Wochenlohn auf einmal einbehalten worden.

Die Unternehmer brauchen sich im allgemeinen nicht darüber zu bekümmern, daß die Gewerbegerichte ihnen nicht genügend Verständnis und Verständnis entgegenbringen. Denn sie nun mit Fällen trauer Ari — Diebstahl, Untreue usw. — jedoch die Gerichte wie die Arbeitgeber und die öffentliche Meinung zu ihren Gunsten beeinflussen wollen, so ist dazu zu sagen, daß solche Fälle außerordentlich selten vorkommen und daß die betreffenden Arbeiter auch nur dann vollen Lohn erhalten können, wenn sie jährlich nicht über 1500 M — jetzt 2000 M — verdienen. Wie ist ein solcher Diebstahl überhaupt noch nicht bekannt geworden. Nehmen wir aber einmal an, ein Arbeiter entwerbe seinem Unternehmer irgend welche Waren. Der Unternehmer kommt behauptet und schließt den Schaden, der ihm entstanden ist, auf einen vollen Wochenlohn des Arbeiters. Der Arbeiter erhält nun am folgenden Sonntag die Hälfte eines vollen Lohnes mit dem Lohn, was er verdient. Das Recht empfinden aller unbefangenen denkenden Menschen würde in diesem Falle sich entscheiden: Es ist dringender, wäh-

tiger und auch gerechter, der Arbeiter erhält seinen Lohn, damit er seiner hungrigen Familie zu Hause Nahrung kaufen kann, als der Unternehmer befriedigt seine Forderung wegen Diebstahl an dem Lohn. So ganz sinnlos, wie die Arbeitgeber-Zeitung unsere Rechtsprechung hinstellen läßt, ist sie nun doch nicht. Aber wie gesagt, es sind vereinzelt Fälle, mit denen die Unternehmerrunde die Gesetze und Rechtsprechung, weil nicht immer zugunsten der Unternehmer ausgelegt und entschieden wird, beeinflussen möchten.

Eine schlimme Gefahr würde das Recht des Unternehmers, den Lohn aufzurechnen, auch deshalb bilden, weil der Unternehmer recht willkürliche Schadenersatzsummen festsetzen könnte. Das würde nicht nur in kleinen, sondern auch in Großbetrieben vorkommen. Der Arbeiter müßte Klagen und würde in den meisten Fällen dann seine Arbeit verlieren. Der Unternehmer hätte es leicht, den Arbeiter zu überzuteilen und zu schädigen, der Arbeiter schwer, sich gegen Ueberzuteilung und Schaden zu wehren. Viele Arbeiter würden in ihrer Unkenntnis und ängstlichen Befangenheit auch dann den Weg zum Gericht säuen, wenn sie in schamloser Weise überzuteilt würden. Es kommt selbst bei den jetzigen rechtlichen Verhältnissen häufig vor, daß sich Arbeiter unbedeutende Abzüge vom Lohn gefallen lassen. Die Ueberzuteilung — braucht gar nicht mit Abzug zu geschehen. Schon die Prüfung und Beweiserhebung über die Schuld, ob der Arbeiter haftbar ist, dann die Festsetzung der Höhe des Schadenersatzes könnte in den meisten Fällen nicht in einwandfreier Weise erfolgen. Wenn jemand Ankläger, Richter, Zeuge und Vollstrecker eines Urteils in einer Person ist, so fehlt jede Rechtsgarantie. Es ist weit gerechter und besser, der Unternehmer als der wirtschaftlich Stärkere, der glaubt, eine Forderung auf Schadenersatz an seinen Arbeiter stellen zu können, muß solche Forderungen vor dem Gericht einbringen und — wenn ihm die Forderung zugesprochen wird — wie jeder andere Gläubiger, falls er Zahlung auf anderem Wege nicht erlangen kann, pfänden lassen.

Der Lohn unter 2000 M muß dem Arbeiter als die Grundlage seiner Existenz vor Zugriffen der Gläubiger geschützt sein. Das ist ein durchaus unanfechtbarer Rechtsgrundsatz, der in den gesetzlichen Bestimmungen zum Ausdruck kommt, der aber durchaus nicht von allen Gewerbegerichten beachtet wird. Deshalb ist es notwendig, daß diesem Rechtsgrundsatz im Gesetz eine klare, unzweideutige Fassung gegeben wird.

Die Rechtsauffassung, die Dr. Kiebind in der Arbeitgeber-Zeitung über die in Frage kommenden Gesetzesbestimmungen vertritt (es sind dies: Lohnbeschlagnahmegesetz §§ 1 und 2, Bürgerliches Gesetzbuch §§ 394 und 273, Reichsgewerbeordnung §§ 115, 119a, 124b und 134), ist auch kein tieferes Eindringen in die Materie der einzelnen Bestimmungen des Gesetzes. R. schreibt:

„Zieht man aber den § 119a der Reichsgewerbeordnung in Betracht, der da heißt: Lohnneinbehaltungen, welche von Gewerbeunternehmern zur Sicherung des Erfolges eines ihnen aus der widerrechtlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses entstehenden Schadens oder einer für diesen Fall verabredeten Strafe ausbedungen werden, dürfen bei den einzelnen Lohnzahlungen ein Viertel des fälligen Lohnes, im Gesamtbetrag den Betrag eines durchschnittlichen Wochenlohnes nicht übersteigen, dann kommt man doch zu der Ueberzeugung, daß durch die Festlegung der Lohnneinbehaltungen auf einen bestimmten Betrag feststeht, daß solche Lohnneinbehaltungen nicht ein für allemal unterlag, sondern daß sie statthaft sind. Denn es wäre ein Unsinn, etwas einräumten zu wollen auf einen bestimmten Betrag, wenn diese Einbehaltung schon überhaupt verboten ist! Ebenso wäre auch § 124b der Reichsgewerbeordnung sinnlos.“

Diese Ausführungen sind bei oberflächlicher Betrachtung sehr einleuchtend; eine Reihe von Gewerbegerichten, die diese Gedankengänge zur Grundlage des zu bildenden Urteils genommen haben, haben entgegen dem Willen des Gesetzgebers sehr zu Unrecht zugunsten der Arbeiter entschieden. Zu diesen Schlussfolgerungen wie R. kann man aber nur bei oberflächlichem Erfassen der betreffenden Gesetzesbestimmungen kommen. Richtig ist, wenn man den springenden Punkt außer acht läßt, daß § 394 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Aufrechnung nur gegen die Forderung verbietet, die der Pfändung nicht unterworfen ist. Das heißt (§ 1 des Lohnbeschlagnahmegesetzes): der Lohn des Arbeiters, der 1500 M — während des Krieges hat Reichstag und Regierung durch Gesetz diese Summe auf 2000 M erhöht — jährlich nicht übersteigt, darf nicht gepfändet, gegen ihn darf auch nicht aufgerechnet werden. Soweit der Lohn höher ist, finden die angeführten Paragraphen der Reichsgewerbeordnung und auch § 273 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ihre jüngerer Anwendung und sind deshalb nicht zwend- und sinnlos. Soweit er niedriger ist, ist durch § 394 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit dem Lohnbeschlagnahmegesetz ein für allemal die Aufrechnung oder Einbehaltung untersagt und unzulässig. Es ist dringend notwendig, daß über diese gesetzlichen Bestimmungen zweifelsfreie Klarheit geschaffen wird, denn eine Anzahl Gewerbegerichte finden bei diesen sich scheinbar widersprechenden Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung, des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Lohnbeschlagnahmegesetzes keinen festeren Halt und urteilen zugunsten der Arbeiter, wo sie bei richtiger Gesetzesanwendung und -Auslegung im Rechte sind. S. 3.

Unser Verband in der 67. Kriegswoche

Das Ergebnis unserer Erhebung über die Mitgliederbewegung und Arbeitslosigkeit in der 67. Kriegswoche wird in nachfolgender Übersicht dargestellt. Von den Verwaltungsräten Körtje, Respreitz, Bern, Klauenburg a. G., Göttingen, Gräfenthal, Jansen, Schaefer, Stendal, Langemann, Uetersen, Emmerich, Deynhausen, Schach, Friedrichshafen, Strass, Zweibrücken, Lindau sind hierzu, trotz wiederholter Mahnung, keine Berichte eingegangen.

Übersicht über die Zeit vom 7. bis 13. November 1915.

Nr.	Rechnungs-Lohn		Mitgliederzahl zu Anfang der Woche	Mitgliederzahl zu Ende der Woche	Zunahme	Abnahme	Zunahme	Abnahme	Zunahme	Abnahme	Zunahme	Abnahme
	in M.	in M.										
1.	34	2	6069	65	35	6004	14	0,2	58			
2.	24	—	5337	50	31	5337	12	0,2	70			
3.	22	—	7536	79	31	7457	14	0,6	233			
4.	54	—	57123	615	327	55514	122	0,5	876			
5.	75	8	29227	351	236	29176	101	0,3	559			
6.	42	1	50323	344	180	50069	40	0,1	340			
7.	37	2	23845	255	144	23500	50	0,2	342			
8.	27	1	10925	146	107	10779	34	0,3	167			
9.	49	3	18428	209	117	18223	1115	6,1	461			
10.	41	1	20603	211	119	20382	299	1,5	1316			
11.	1	—	54265	403	403	54216	431	0,8	1144			
Zus.	416	18	244467	2734	1736	241733	2322	1,0	5536			

Gratz gemeldet waren am Schluß der Kriegswoche 2409 Mitglieder. An Krankheitsunterstützung gelangten in der Berichtswoche 10735 M zur Auszahlung.

Kriegslöhne — 1,34 Mark die Schicht!

Zu den darüber in Nr. 47 enthaltenen Ausführungen schreibt uns berichtigend die Firma Mania & Kunze in Jawodzie, Oberschlesien:

Die Gebrüder K. haben sich in Polen von uns als Stahlformier anwerben lassen, haben leichte Arbeit — ohne Kanne — zugeteilt bekommen, haben aber so gut wie nichts fertiggebracht, da fast alle Gußstücke unbrauchbar waren. Da auch in zwei Monaten eine bessere Leistung nicht zu erreichen war, beschäftigten wir den einen als Hilfsarbeiter mit 3,50 M die Schicht weiter, während der andere krank wurde und seit Wochen hier im Lazarett verpflegt wird.

Deutscher Metallarbeiter-Verband

Um Irrtümer zu vermeiden und eine geregelte Beitragsleistung zu erzielen, machen wir hiermit bekannt, daß mit Sonntag dem 5. Dezember der 50. Wochenbeitrag für die Zeit vom 5. bis 11. Dezember 1915 fällig ist.

Die Erhebung von Extrabeiträgen wird nach § 6 Abs. 8 des Verbandstatuts gestattet:

Der Verwaltungsstelle Darmstadt ab 1. Januar 1916 für die II. Beitragsklasse 10 % und für weibliche und jugendliche Mitglieder 5 % pro Woche.

Der Verwaltungsstelle Schmöllu ab 1. Januar 1916 für weibliche und jugendliche Mitglieder 5 % pro Woche.

Die Nichtzahlung dieser Extrabeiträge hat Entziehung statutarischer Rechte zur Folge.

Aufforderung zur Rechtfertigung.

Das nachfolgend genannte Mitglied wird aufgefordert, sich wegen der gegen ihn beim Vorstand erhobenen Beschuldigungen zu rechtfertigen. Sofern einer dreimaligen Aufforderung keine Folge gegeben wird, erfolgt Ausschließung aus dem Verband.

Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Delmenhorst: Der Former Viktor Scheika, geboren am 18. Nov. 1871 zu Borsigwerf, Buch-Nr. 1,958 121, wegen Manipulationen.

Auf die in Nr. 45 der Metallarbeiter-Zeitung enthaltene Bekanntmachung über die Bestellung von zweiten u. s. w. Mitgliedsbüchern machen wir nochmals aufmerksam und ersuchen um deren genaue Beachtung.

Alle für den Verbandsvorstand bestimmten Sendungen sind an den Vorstand des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes, Stuttgart, Rötterstraße 16a zu adressieren. Geldsendungen adressiert man nur an Theodor Werner, Stuttgart, Rötterstraße 16a; auf dem Postabschnitt ist genau zu bemerken, wofür das Geld vereinbart ist. Bei Geldsendungen an örtliche Verwaltungen ist stets der Name des Kassierers oder Bevollmächtigten anzugeben. Mit kollegialem Gruß Der Vorstand.

Berichte

Metallarbeiter.

Magdeburg. Zum Bericht über das verfloßene Vierteljahr bemerkte Kollege Brandes in der Generalversammlung der hiesigen Verwaltungsstelle folgendes: Die Mitgliederzahl betrug zu Beginn des Krieges 10 100. Davon wurden bis zum 1. Oktober 1915 5835 zum Militär eingezogen. Aus dem Militärdienst wieder entlassen wurden in der gleichen Zeit 629, so daß wir durch Einberufungen einen Verlust von 5206 hatten. Die Mitgliederzahl betrug am 1. Oktober 1915 6012. Die Zahl der männlichen Beschäftigten in der hiesigen Metallindustrie sank seit Mai anbauend, während die Zahl der weiblichen Beschäftigten dauernd stieg. Letztere hat sich seit Beginn des Krieges verzehnfacht und beträgt jetzt rund 8000, wovon 6560 am 1. Oktober bei einer Firma beschäftigt waren. Bei dieser Firma hat der größte Teil die von uns beantragte Achtfundenschicht, während der Rest und die Arbeiterinnen der übrigen Firmen noch immer die gleiche Arbeitszeit wie die Männer haben, zumeist auch noch Ueberarbeit leisten. Es sind uns Fälle bekannt, wo von den Frauen eine Arbeitszeit von morgens 7 Uhr bis abends 11 Uhr verlangt worden ist. Die gesundheitlichen Folgen müssen die denkbar schädlichsten sein. Folgt doch solcher Arbeitsleistung in der Fabrik auch noch die Arbeit im Hause. Die Bezahlung der Frauen ist wesentlich niedriger als die der Männer. Ebenso sind die Akkordpreise niedriger. Den Vorteil haben die Unternehmer. Es ist falsch, diese unzureichende Bezahlung damit rechtfertigen zu wollen, daß bei Frauen eine größere Aussicht, ein längeres Anlernen, eine geringere Rentabilität zu verzeichnen sei. Ebenso falsch ist die von den Unternehmern aufgestellte Behauptung, sie kürzten die Akkordpreise der Männer, weil diese künstlich mit ihrer Arbeitsleistung zurückfielen. Diese Behauptung ist ein Wälzchen der Unternehmer, um ihr unverantwortliches Handeln zu verdecken. Ihr Hinweis, daß die Leute nach dem Abzug den alten Verdienst wieder erzielen, beweist gar nichts. Natürlich könne der Mann sich nicht mit geringerem Verdienst abfinden. Er arbeite deshalb ohne Rücksicht auf seine Gesundheit und auf die Qualität der Arbeit drauflos, um den alten Verdienst wieder zu erreichen. Die große Leistung zwingt die Arbeiter zum Verlangen nach mehr Lohn. Das sei um so berechtigter, als die Firmen hohe Gewinne erzielen. Den vielfachen Versuchen der Unternehmer zu Verschlechterungen der Lohn- und Arbeitsbedingungen setze die Arbeiterschaft mit Recht scharfen Widerstand entgegen. Die Tätigkeit der Organisation war deshalb in den letzten Monaten außerordentlich umfangreich gerade auf diesem Gebiet. Die Firmen wurden von uns auf die Folgen aufmerksam gemacht, die bei Durchführung ihrer Maßnahmen entstehen werden. Wiederholt standen Verschlüsse vor den ersten Schritten. Komme es zu ernstlichen Folgen, müßten allein die Unternehmer und ihre Vertreter verantwortlich gemacht werden. In den letzten Wochen habe eine Mitteilung die Kunde durch die Presse gemacht, nach der das preussische Kriegsministerium in einem Erlaß den stellvertretenden Generalkommandos empfohlen habe, auf alle Geres- und Marinierleistungen einzutreten, damit diese sich nicht die Arbeitskräfte wegnehmen, damit sie ferner Arbeitskräfte nicht einstellen, die als Rindigungsgrund bei ihrem letzten Unternehmer lediglich „ungenügenden Lohn“ angeben, wenn dieser einen dem entsprechenden Lohn entspricht. Diese Behauptung ist eine Fiktion, die sich noch immer gleichbedeutend mit Unterbindung der Freizügigkeit. Wer bestimme zum Beispiel in der Metallindustrie Magdeburgs, in der die Unternehmer die Schaffung von Lärmen mit der größten Schärfe verhindern, den ursprünglichen Satz? Es sei endlich an der Zeit, daß vor Herausgabe solcher Erlasse nicht nur die Vertreter der Unternehmer, sondern in erster Linie die Arbeiterorganisationen gehört werden. Es sind dem Kriegsministerium dahingehende Vorstellungen unterbreitet worden. Es sei wahrlich an der Zeit, daß der Willkür gewisser Unternehmer Grenzen auch von jener Seite gesetzt würden. Der Besprechung der Forderung nach einer Reichsarbeitsvermittlung und Reichsarbeitslosenunterstützung und der Widerstand der Unternehmerorganisationen gegen diese dringendsten sozialen Aufgaben in unseren Bezirksversammlungen machte der hiesige Polizeipräsident Schwierigkeiten. Hunderttausende kehren aus diesem entsetzlichen Kriege nicht wieder zurück. Vielen der Zurückkehrenden stehe eine Zeit der Not und des Elends bevor. Sier zu lindern und

gute soziale Vorarbeit zu leisten, sei Sache der Zurückgebliebenen. Das geschieht am sichersten durch Stärkung der Organisation, durch Schulung der Mitglieder. — Hierauf erstattete zunächst Flügel den Kassenbericht. Die Kassenverhältnisse sind nicht unglücklich. Wochenbeiträge sind im dritten Vierteljahr 81 371 eingegangen, auf ein Mitglied 13,1. Die Gesamteinnahme der Hauptkasse betrug 56 650,83 M. Unterstützungen wurden aus der Hauptkasse gezahlt an Reisende 292,50 M, für Umzüge 365 M, an Kranke 2663,35 M, Arbeitslose 1315 M, in Notfällen 360 M, Sterbegeld 840 M. Dem Hauptvorstand in Stuttgart wurden 40 000 M überwiesen. Einschließlich eines übernommenen Kassenbestandes von 80 618,59 M hatte die Ortskasse eine Einnahme von 118 908,46 M. Sie leistete an Ausgaben für Gehalte und Ausfühlsarbeit 4459 M, Entschädigung an die Ortsverwaltung 161,50 M, für Marken- und Zeitungsvertrieb 4293,80 M, Porto, Schreibmaterial, Drucksachen 546,99 M, Unterhaltung des Bureaus 702,46 M, Bildungszwecke 220,07 M, Agitation 341,35 M, Unterstützung an Reisende 26,75 M, Arbeitslose 38,55 M, in Notfällen 89 M, für Zinse der Kriegshilfe 2811,40 M, Sterbegeld für 12 Mitglieder und 12 Ehefrauen 4850 M, für das Arbeitersekretariat und die Zentralbibliothek 1504,25 M, Sonstiges 749,34 M. Der Kassenbestand beträgt 98 114 M. Für die Revisionen beantragte Haupt die Entlastung des Kassierers. An der Aussprache zu vorstehenden Berichten beteiligten sich die Verbandskollegen Werner, Mühlberg, Franke, Hatzung, Wenzlau und andere Mitglieder, wobei auch die Frage der Löhne der Hilfsarbeiter, die stellenweise noch immer mit 40 und 42 S, eingestellt werden, ferner die besondere Vergütung, die von der Firma Krupp, mitin auch an die Arbeiter des hiesigen Grusonwerks gezahlt worden ist, zur Sprache kam. Von einer sehr großen Zahl Arbeiter und auch von Arbeiterinnen ist die Vergütung nachträglich wieder zurückgefordert worden. Dem Antrag der Revisionen stimmte die Versammlung einstimmig zu. Sie wählte Johann für die Ortsverwaltung ebenso einstimmig die bisherigen Mitglieder wieder und Kollege Hartung neu hinzu. Gegen die aus den Bezirken vorgeschlagenen Kartelldelegierten erfolgte kein Widerspruch.

Mannheim. In der Delegiertenversammlung am 14. November berichtete Kollege Schneider über die Tätigkeit und die Entwicklung unserer Verwaltungstelle während des Krieges. Zunächst gedachte er der großen Opfer, die durch die lange Dauer des Krieges von den Kollegen draußen im Felde wie daheim gefordert werden. Die Verwaltungstelle hat schon 4600 Kollegen im Felde stehen. Als vornehmste Pflicht der Daheimgebliebenen muß gelten, das Erbe — die Organisation und die Vertretung der Arbeiterinteressen — das uns überlassen wurde, würdig zu verwalten. Auch die Kriegszustand lieferte stetig den Beweis, daß sich ohne Gewerkschaftsorganisation nicht nur keinerlei Fortschritte machen lassen, sondern daß vor allem zur Erhaltung der erreichten Erfolge die Organisation dringend gebraucht wird. Die Leistung der Unterstützungen durch die Gewerkschaften hat sich während des Krieges als sehr wohlwollend erwiesen. Haben doch die Gewerkschaftsverbände im ersten Kriegsjahr nahezu 37 Millionen Mark Unterstützung an Kollenden ausgezahlt. Unsere Verwaltung veranlagte am hiesigen Blase rund 75 000 M. Durch Herabsetzung der Metallindustrie reichlich zuteil wurden, hat sich die zu Anfang des Krieges herrschende Arbeitslosigkeit bald in Arbeitermangel verwandelt. Viele jugendliche und weibliche Arbeitskräfte hielten Einzug in der Metallindustrie. Trotz dieser guten Geschäftslage versuchten die Unternehmer bald da, bald dort, Verschlechterungen für die Arbeiter einzuführen. Unter dem Deckmantel: „Im Interesse des Vaterlandes“ glaubte man, den Arbeitern gar vieles zumuten zu können. Die Organisation mußte sich zur Abwehr setzen. In den meisten Fällen gelang es auch, die Anfinnen zurückzuweisen oder rückgängig zu machen. Wo es nicht gelang, lag es meistens an den Arbeitern selbst. Die Organisationsleitung sah sich gezwungen, gegen diese und andere Zumutungen, besonders auch wegen der Aufrechterhaltung der Arbeiterzufriedenheit Schritte bei den in Betracht kommenden behördlichen Stellen zu unternehmen. Bezüglich der Arbeitslosigkeit, die durch die Teuerung, wurde eine Bewegung zur Erhöhung der Verdienste in die Wege geleitet. Obwohl die Industriellen die Notwendigkeit eines Ausgleiches anerkannten, so wollten sie sich doch nicht auf unmittelbare Lohn erhöhungen einlassen. Den Arbeitern glaubte man nichts gewähren zu brauchen, man verlangte vielmehr, daß mehr geleistet werde, wodurch eine Verdiensterhöhung eintrete. Aber die Preise sind schon so niedrig angefallen, daß nur bei äußerster Profianstrengung ein angemessener Verdienst zu erzielen ist. Schließlich glaubten die Industriellen durch folgenden Anschlag am sogenannten schwarzen Brett die Arbeiterzufriedenheit zu stellen: „Kriegsteuerzulage wird bis auf weiteres gewährt: a) Bei Verheirateten, dem Haushaltungsvorstand, dessen Frau und Kindern unter 15 Jahren, bis 5 Köpfen in der Familie, einschließlich Mann und Frau; b) bei ledigen Arbeitern über 18 Jahre, und zwar: pro Kopf und Woche bei einem Stundenverdienst von 43 bis 47 S = 75 S Zulage, bei 48 bis 50 S = 60 S Zulage, bei 51 bis 55 S = 45 S Zulage, bei 56 bis 60 S = 35 S Zulage und bei einem Stundenverdienst von 61 bis 65 S = 25 S Zulage. Die Zulage, welche monatlich zur Verrechnung kommt, wird kurz vor oder nach dem Monatschluß am Jahrltag oder Vorschußtag ausbezahlt. Ausgeschlossen sind: Lehrlinge, Jugendliche unter 18 Jahren sowie sämtliche Frauen. Es ist dies eine freiwillige Sonderleistung der Firma. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht. Die durch die Lohnberechnungsbüroaus ermittelten Stundenverdienste haben ein volles Vierteljahr Gültigkeit.“ — Wenn auch nicht zu verkennen ist, daß Verheiratete und solche mit niedrigen Verdiensten in erster Linie einer Teuerungszulage bedürftig sind, so muß doch festgestellt werden, daß damit eine Zufriedenstellung nicht eingetreten ist. Die Arbeiterschaft wird sich um weitere Steigerungen der Verdienste zu bemühen wissen. Bezüglich der Gewinnung neuer Mitglieder, glaubte Reber, sollte etwas mehr gesehen. Wenn bis jetzt auch 200 bis 300 Rekrutierungen im Vierteljahr zu verzeichnen waren, so entspricht dies doch nicht dem Zustand von Unorganisierten in der Metallindustrie. Auch sei mehr Gewicht auf die Erhaltung vorhandener Mitglieder zu legen. Kollege Makat ergänzte die gedruckt vorliegende Abrechnung, die zu Beanstandungen keinen Anlaß bot. In der Aussprache wurden noch verschiedene Fälle bekanntgegeben, aus denen hervorging, wie von verschiedenen Betriebsleitungen versucht wird, den „Burgfrieden“ zugunsten des Unternehmens auszunutzen. Die Direktion eines Betriebes brachte den Arbeitern ein Schriftstück des Generalkommandos zur Verlesung, worin Anstöß genommen wird, daß die Arbeiter Mannheims des Samstag nachmittags spazieren laufen und in den Kaffeehäusern herumhocken. Es darf doch bezweifelt werden, ob wirklich ein Generalkommando derartige Schriftstücke verfaßt hat und aus welcher Quelle solche Beschuldigungen gegen die Arbeiter stammen. Unseres Wissens sind es ganz andere Leute als Arbeiter, die in der gegenwärtigen Zeit in den Kaffeehäusern herumhocken. Bezüglich Gewährung einer Weihnachtunterstützung an die Angehörigen der ins Feld gezogenen Kollegen schlug die Ortsverwaltung vor, den im vorigen Jahre gefassten Beschluß auch dieses Jahr zur Anwendung zu bringen. Diefem Vorschlag wurde ohne wesentliche Debatte zugestimmt.

Rundschau

Wer verlängert den Krieg?

Die Norddeutsche Allgemeine Zeitung brachte am 23. November Mitteilungen über die Art, wie die Kriegen über die Lebensmittellieferung in Deutschland in Frankreich und England ausgenutzt werden, und die Verdächtigungen zum Durchhalten aufzumuntern. Durch eine rücksichtslose Zensur werde dieser Bevölkerung alles vorenthalten, was unsere innere Kraft und Stärke bezeuge, dagegen alles in der breitesten Ausführlichkeit mit-

geteilt, was nach Schwäche aussieht. Dies wird an einigen Beispielen aus den „Erörterungen über die Ernährungsfragen“ (wie das halbamtliche Blatt die Klagen über den Lebensmittelwucher nennt) nachgewiesen.

So wie wir die Presse unserer Kriegsgegner kennen gelernt haben, braucht man sich darüber nicht zu wundern, ebensowenig, daß auch hier die gewohnten Übertreibungen vorkommen. Die Norddeutsche Allgemeine Zeitung meint dann am Schluß:

Die Aufzählung dieser Schwindelnachrichten mag eintönig sein, sie zeigt aber sehr klar, in welcher Richtung die öffentliche Meinung in den feindlichen Ländern bearbeitet wird. Die Folgerungen, die sich daraus für uns ergeben, liegen so sichtbar auf der Hand, daß es unnötig ist, sie ausdrücklich auszusprechen.

Wir halten es nicht für unnötig, die Folgerungen auszusprechen; allerdings werden unsere Folgerungen schwerlich mit denen der Nordd. Allgem. Zeitung übereinstimmen. Man besetzte die Ursachen und dann werden auch die Klagen verstummen! Noch immer wird aus einzelnen Teilen Deutschlands berichtet, daß die reichlich vorhandenen Kartoffeln vom Markte zurückgehalten werden. Die Fettknappheit wird gesteigert durch die Zurückhaltung von Butter und Milch. Die Einführung der fleischlosen Tage hat sich, wie zu erwarten war, als ein Schlag ins Wasser erwiesen. Wer das nötige Geld hat, kauft am Tage vorher ein, so daß er auch am Dienstag und Freitag Fleisch essen kann, und wer es nicht hat, hat ohnehin noch mehr fleischlose Tage in der Woche als zwei. Was wirklich nicht vorhanden ist, wird die Mehrheit des deutschen Volkes ohne Mühen entbehren. Es kann sich aber kein Vermünftiger darüber wundern, daß großer Unwille im Volke herrscht, weil wichtige Bedarfsgegenstände, die in genügender Menge vorhanden sind, in unangemessener Weise verteuert werden. Es ist ein erhebendes Gefühl für den Mann im Schützengraben, zu wissen, daß die Kragen Geldmittel seiner Lieben daheim dazu dienen müssen, Leute, für die er ebenfalls kämpfen muß, in schöner Weise zu bereichern. Da heißt es eben zupacken, beschlagnahmen, Höchstpreise herabsetzen und, wenn es nicht anders geht, den Bedarf regeln. Geschieht das nicht, so braucht man sich nicht zu wundern, wenn die Kriegsgegner aus der Unzufriedenheit des deutschen Volkes neuen Mut schöpfen. Die aber, die durch Verteuern der Lebensmittel die Veranlassung dazu geben, können sich dann rühmen, daß sie den Krieg verlängert haben, was bei einem Teil von ihnen auch der Zweck der Übung gewesen sein mag.

Der Revers in Bayern gefallen.

Der gegen den Deutschen Metallarbeiter-Verband, den Transportarbeiter-Verband und den Süddeutschen Eisenbahnerverband gerichtete Revers ist gefallen. Allerdings ist damit nur eine Form beseitigt, der wirtschaftlichen und politischen Benachteiligung von Staatsarbeitern bleiben nach wie vor eine ganze Reihe von Möglichkeiten offen. Der Revers — in seiner bayerischen Form — war der Ausfluß einer zur höchsten Macht gelangten Parteimiliz. — Am 1. d. M. wird nun gemeldet:

Die Bundesregierungen mit Staatsbahnbesitz haben vor kurzem in Berlin ihre fünfte Regierungskonferenz abgehalten. Einen Punkt der Tagesordnung bildete die Frage des Verhaltens der Staatsbahnverwaltungen gegenüber den streikberechtigten Verbänden.

Die beteiligten Bundesregierungen haben in voller Übereinstimmung erklärt, wie bisher so auch künftig an dem Grundgesetz festzuhalten, daß für das Personal der Verkehrsanstalten der Streit als zulässiges Kampfmittel nicht in Betracht kommen könne.

Dieser Beschluß steht, soweit Bayern in Betracht kommt, im Einklang mit dem von den beiden Kammern des Landtags im Jahre 1910 gefassten Beschluß, nach welchem sie

1. die Inanspruchnahme des Streikrechts in den Betrieben der Verkehrsanstalten für unzulässig erachten und
2. an die Staatsregierung das Ersuchen stellen, mit voller Entscheidung allen Bestrebungen entgegenzutreten, welche die Gefahr eines Ausstandes in den Betrieben der Verkehrsanstalten herbeizuführen geeignet sind.

Die bayerische Staatsregierung hat bei den Landtagsverhandlungen der beiden letzten Sessionen ihre Stellung in dieser Frage dahin kundgegeben, daß den Beamten und Arbeitern der Verkehrsverwaltung der in § 152 der Reichsgewerbeordnung den gewerblichen Arbeitern für die Arbeitseinstellung gewährte Schutz nicht zur Seite siehe und daß von dem Verkehrspersonal verlangt werden müsse, daß es auf die Arbeitseinstellung verzichte und Organisationen nicht angehöre, die die Arbeitseinstellung für zulässig erklären oder deren Verhalten sonst die Gefahr eines Ausstandes herbeizuführen geeignet sei, gleichviel, ob es sich um freie oder christliche oder sonstige Gewerkschaften oder Vereine handle.

Im Zusammenhang damit wurde von der Staatsregierung betont, daß den Organisationen des Personals, die sich auf gesetzlichem Boden bewegen und deren Verhalten den dienstlichen Interessen nicht zuwiderläuft, von der Verwaltung Schwierigkeiten nicht in den Weg gelegt werden.

Von diesem Standpunkt der Staatsregierung ist das Personal der Verkehrsanstalten bei seiner Aufnahme in den Dienst in Form einer Verhandlung unterrichtet worden; hierbei hatte es ausdrücklich zu bestätigen, von diesem Standpunkt der Staatsregierung Kenntnis erhalten zu haben und verständigt worden zu sein, daß zu den Vereinigungen, deren Verhalten nicht die genügende Sicherheit dafür bietet, daß sie von dem Mittel der Arbeitseinstellung im Bereich der Verkehrsverwaltung keinen Gebrauch machen werden, zuzeit besonders die freien Gewerkschaften der Metall- und Transportarbeiter sowie der Verband des Süddeutschen Eisenbahn- und Postpersonals zählen.

Von diesen Verhandlungen, dem sogenannten Revers, ist seit Ausbruch des Krieges kein praktischer Gebrauch gemacht worden, da die bayerische Verkehrsverwaltung zur Wahrung der Anwartschaften ihres ins Feld gerückten Personals die Rekrutierung von Arbeitern zur ständigen Verwendung gesperrt hat und die in Frage kommenden Vorschritte auf die zu nur vorübergehender Beschäftigung aufgenommenen Arbeiter keine Anwendung finden.

Der Revers ist nur eine der möglichen Formen, in denen das Streikverbot in den staatlichen Verkehrsbetrieben vollzogen werden kann. Die Staatsregierung hat bereits zum Ausdruck gebracht, daß sie nicht geneigt sei, unter allen Umständen an dem Revers festzuhalten, wenn sich die Sicherung gegen Streitgefahr auf andere Weise herstellen läßt.

Im Hinblick auf die Ergebnisse der jüngsten Regierungskonferenz hat nunmehr das I. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten mit Entschiedenheit vom 19. November ds. Js. die bisherigen Vorschriften außer Wirksamkeit gesetzt und im Anschluß an den Artikel 16 des Beamtengesetzes und an den mit diesem gleichlautenden § 8 der Dienstordnungen für die Staatsbahnverwaltung und die Post- und Telegraphenverwaltung durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die Teilnahme an Bestrebungen, die den staatlichen oder dienstlichen Interessen zuwiderlaufen, ist verboten; darunter zählt besonders die Teilnahme an Vereinen, deren Zweck oder Bestrebungen die Gefahr eines Ausstandes herbeizuführen geeignet sind.

Diese Vorschrift bildet einen Bestandteil der Ausnahmebestimmungen und auch des Dienstvertrags. Der besondere Hinweis auf einzelne Vereine, wie die freien Gewerkschaften der Transportarbeiter und der Metallarbeiter sowie den Verband des Süddeutschen Eisenbahn- und Postpersonals ist entfallen.

Sollten sich bei einzelnen Organisationen Bestrebungen zeigen, die den staatlichen oder dienstlichen Interessen zuwiderlaufen, besonders solche, die die Gefahr eines Ausstandes herbeizuführen geeignet wären, so würden die Dienstordnungen und die Ausnahmebestimmungen die Möglichkeit bieten, dagegen einzuschreiten.

Was — wenigstens die äußere — Veranlassung des Reverses war, bleibt also bestehen. Die Staatsarbeiter dürfen nicht Bestrebungen dulden, deren Zweck geeignet sind, die Gefahr eines

Ausstandes herbeizuführen. Durch die Dienstordnung wird also der § 1 des Reichsgewerbegesetzes für die Eisenbahnarbeiter eingeeignet. Der § 152 der Gewerbeordnung kommt ja ohnehin nicht in Betracht.

Nun aber wird doch auch zu fragen sein, wie sich die Eisenbahnarbeiter gegen die unangebrachte Machtvollkommenheit von vorgeordneten Behörden zur Wehr setzen können. Es wird zu fragen sein, ob nun nicht endlich auch die Rechtsverhältnisse der Staatsarbeiter aus sachlichem Recht fließen müssen, statt aus dem Verwaltungsrecht der Behörden.

Zum Kruppischen Geschäftsabluß für 1914/15

schreibt die Arbeitsmarkt-Korrespondenz von Richard Calmer:

Ueber die Gewinnverteilung der Firma Krupp für das letzte Geschäftsjahr ist schon hinreichend geschrieben worden, während die Bilanz selbst noch wenig beachtet worden ist. Eine ganze Reihe von Posten zeigt aber gegenüber dem Vorjahr so bedeutende Veränderungen, daß es wohl angebracht ist, auf diese Unterschiede zwischen dem letzten und vorletzten Geschäftsjahr hinzuweisen. Der buchmäßige Wert der Immobilien betrug am 30. Juni 1915 279,65 Millionen Mark und ist damit um rund 20 Millionen höher als am 30. Juni 1914. Durch die höheren Abschreibungen im letzten Geschäftsjahr wird freilich der Unterschied wieder bis auf etwa 3,5 Millionen Mark ausgeglichen. 1913/14 wurden 21,1 Millionen Mark auf die Immobilien abgeschrieben, 1914/15 aber 37,98 Millionen. Nach Berücksichtigung der Abschreibungen werden die Immobilien nach der letzten Bilanz 241,67, nach der vorletzten 238,15 Millionen Mark. Die Höhe der übrigen Abschreibungen ist in der Bilanz und Gewinnverteilung nicht ersichtlich gemacht, aber man kann mit gutem Grund vermuten, daß auch diese gegenüber früheren Jahren, wo sie ebenfalls immer reichlich gewesen sein dürften, noch erheblich gewachsen sind. Angegeben ist in der Bilanz nur noch eine Rücklage für besondere Abschreibungen und Erneuerungen in Höhe von 5 Millionen Mark. Es ist das Bedauerliche der Aktiengesetzgebung, daß sie in der Art und Weise, wie die Rechnungslegung zu erfolgen hat, den Gesellschaften viel zu freie Hand läßt. Die Abschreibungen müßten in ihrer Gesamtheit und in ihrer Verteilung auf die einzelnen Konten zahlenmäßig bekanntgegeben werden. Daß die Firma Krupp zum Beispiel auf dem Konto „Werkzeuge und Transportmittel“ sehr starke Abschreibungen vorgenommen haben dürfte, geht bis zu einem gewissen Grade daraus hervor, daß dieses Konto gegenüber dem vorletzten Geschäftsjahr nur ganz wenig gestiegen ist. Es wurde in der Bilanz vom 30. Juni 1914 mit 6 897 891,56 M. ausgewiesen, in der neuesten Bilanz aber nur mit 7 025 162,65 M. Das ist eine ganz minimale Zunahme. In Wirklichkeit hat gerade dieses Konto im abgelaufenen Jahre sicherlich eine ganz wesentliche Steigerung erfahren müssen, wie dies bei der angestrengten und ausgedehnten Tätigkeit des Gesamtwerkes nicht anders denkbar ist. Diese Vermehrung kommt aber in der Bilanz nicht zum Ausdruck, da sie bis auf einen geringen Rest abgeschrieben wurde. Von ganz besonderem Interesse ist das Konto „Vorräte“, halb und ganz fertige Ware“. In der vorletzten Bilanz wurde dieser Posten mit 157,84 Millionen Mark aufgeführt, in der neuesten Bilanz hat er eine Höhe von 235,24 Millionen. Er ist also um rund 78 Millionen Mark gestiegen. Um diesen Posten in seiner ganzen Bedeutung würdigen zu können, wäre natürlich nicht nur eine weitgehende Spezifikation nötig, man müßte außerdem auch die Ansätze kennen, auf Grund deren die Schätzungen vorgenommen worden sind. Bei einer vorsichtigen Schätzung wird man die Ansätze recht niedrig nehmen. Gerade in den gegenwärtigen Zeiten wird eine ernste Geschäftsleitung noch mehr als sonst dazu neigen, die augenblicklich sehr hohen Preise für gewisse Rohmaterialien nicht zum Ausgangspunkt einer Bewertung der Vorräte zu machen, sie wird vielmehr sich mehr an die Friedens- oder Anschaffungspreise anlehnen. Ist dies aber der Fall, so ist leicht ersichtlich, daß die Schätzungengebnisse je nach den gewählten Ansätzen sehr weit auseinandergehen müßten. 10 und 20 Prozent Unterschied sind da sehr leicht möglich. Das macht aber bei einer Summe von 235 Millionen gleich 23 bis 46 Millionen Mark aus, um die die mögliche Wertveränderung der Vorräte, der halb und ganz fertigen Waren größer sein würde. Hier ist schwer zu entscheiden, welche Ansätze zu wählen sind. So viel ist aber sicher, daß eine Firma mit solch großen Lagern wie die Firma Krupp sich gegen alle Eventualitäten durch eine möglichst vorsichtige Bewertung zu sichern sucht. Der ausgewiesene Gewinn der Gesellschaft ist schon sehr hoch, aber darüber hinaus hat die Firma sich innerlich noch ganz beträchtlich finanziell stärken können, in welchem Grade, das ist freilich zahlenmäßig aus der Bilanz nicht nachzuweisen.

Internationaler Metallarbeiter-Bund.

Wie Metallarbeitern, unser schwedisches Bruderblatt, in seiner Nr. 48 mitteilt, hat Mr. Hobson in Sheffield sich an den Vorstand des Schwedischen Metallindustriearbeiter-Verbandes mit einem Schreiben gewandt, worin er mitteilt, daß der Beirat der britischen Metallarbeiterverbände beschloffen habe, während des Krieges alle Verbindungen mit Deutschland abzubrechen. Das Schreiben fährt dann fort:

„Wir wünschen nun von Ihnen zu wissen, ob Sie im Hinblick auf die grausamen Ungerechtigkeiten, die von Deutschland gegen Frankreich, Belgien und andere Nationen begangen worden sind, zugeben, daß wir zu unserm Beschluß berechtigt waren und weiter, ob Ihr Verband uns in der Einnahme dieser Haltung unterstützen wird. Gleichzeitig werden wir unseren Kollegen in den anderen Ländern klar zu verstehen geben, daß dieser Beschluß auf keinerlei Weise unsern freundschaftlichen Verhalten zu irgend einer anderen Nation Hindernisse in den Weg legt, im Gegenteil besteht der Wunsch, die Vereinigungen und Freundschaftsbände zu stärken. Sollte Ihr Verband, mit dieser Sache vor Augen, so freundschaftlich sein, dieselben Wünsche an den Tag zu legen und öfter und regelmäßiger Briefe mit uns wechseln, so daß für die Verbände aller Länder der Zeitpunkt kommen wird, wo sie zusammentreten und ihre Zusammenfassungsmöglichkeiten von neuem ordnen, so werden wir uns in allem nicht minder stark finden, was das Wesentliche für die internationale Solidarität ausmacht. Seien Sie so freundlich und schreiben uns in dieser Angelegenheit so bald Sie können.“

Mr. Hobson ist mit diesem Liebeswerben und mit der Beschimpfung der Deutschen nicht besonders glücklich gewesen. In den skandinavischen Ländern kennt man die deutschen Metallarbeiter besser. Sogar kommt, daß die wenig freundschaftliche Behandlung, die die belgischen Metallarbeiter in England erfahren haben, gerade bei unseren skandinavischen Kollegen großen Unwillen erregt hat. Der Vorstand des Schwedischen Metallindustriearbeiter-Verbandes hat denn auch an Mr. Hobson eine sehr höfliche Antwort geschickt, worin er für die Freundschaftsbeziehungen dankt und behauptet, daß der Krieg die Beziehungen zwischen den Arbeitern der kriegführenden Länder gestört hat. Dennoch sei es ihnen nicht möglich, die Arbeiter eines der kriegführenden Länder zu verurteilen. Als Bürger eines neutralen Landes, als organisierte Metallarbeiter und Sozialdemokraten gehe ihr Streben dahin, die Erbitterung auszumergen, die der Krieg erzeugt und die durch diesen zerbrechlich gewordenen Glieder des Internationalen Metallarbeiter-Bundes zusammenzuhalten. Der Vorstand sagt dann wörtlich:

„Wir glauben auch, daß der Abbruch der Verbindungen mit einem Teil der Länder die nach dem Kriege mehr als vorher notwendige Zusammenarbeit zwischen den Metallarbeitern der verschiedenen Länder erschweren wird.“

Weiter weiß Metallarbeitern mitzuteilen, daß der Norwegische Eisen- und Metallarbeiter-Verband von Mr. Hobson dieselbe Aufforderung erhalten hat. Die norwegischen Kollegen haben das englische Aninnen jedoch mit nicht minderer Entschiedenheit abgelehnt.

Der Erfolg ist offenbar, die Absicht aber ist niemals klar. Drum wird man oft Menschengefächter Ewig nach dem Erfolge richten.

Ein Mensch, der behauptet, er wachse nie seine Meinung, ist ein Mensch, der sich vorgenommen hat, immer geradeaus zu laufen; ein Cropp, der an die eigene Ansehbarkeit glaubt.

